

19. Mai 2026

Wichtiges aus dem Verordnungsbereich

Quartalsüberblick 1/2026



Arzneimittel

S. 02 [Arzneimittel-Richtlinie](#)

S. 04 [Vitamin D](#)

S. 04 [Schutzimpfungs-Richtlinie](#)
(Herpes zoster, Meningokokken ACWY, Pertussis, Pneumokokken)

S. 05 [Cannabisarzneimittel](#)

Heilmittel

S. 05 [Neue Zuzahlungsbeträge für Heilmittel in Praxen](#)

Sonstiges

S. 06 [Digitale Gesundheitsanwendungen, elektronisch](#)

S. 06 [Außerklinische Intensivpflege per Videosprechstunde verordnen](#)

S. 07 [Wirkstoffvereinbarung](#)

S. 07 [Sprechstundenbedarf – Stand: 01.01.2026](#)

Bitte beachten Sie: Die Reihenfolge der dargestellten Themen sagt nichts über deren Bedeutung aus. Wie wichtig ein Thema für Sie und Ihre Praxis ist, hängt von den individuellen Umständen ab.

Arzneimittel

Arzneimittel-Richtlinie

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen#c9425

Austausch von biotechnologisch hergestellten biologischen Fertigarzneimitteln durch Apotheken – § 40c (neu)

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat den verpflichtenden Austausch ärztlich verordneter Biologika-Fertigarzneimittel durch Apotheken nun auch für die Selbstanwendung durch Patientinnen und Patienten geregelt.

Kriterien, nach denen ab sofort der Austausch eines Biologikums in der Apotheke erfolgt:

- Zulassung für mind. ein identisches Anwendungsgebiet
- Gleiche Applikationsart wie das verordnete FAM
- Identische Wirkstärke und Packungsgröße
- Gleiche oder austauschbare Darreichungsform
- Identisches Behältnis bei gleicher Darreichungsform (z. B. Fertigspritze, Pen oder Patrone)

Detaillierte Informationen finden Sie im hier verlinkten Verordnung Aktuell

→ www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2026-DS/KVB-VA-260402-SOP-Austausch-Biosimilars.pdf

Anlage III: Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse

Lipidsenker sind nach Anlage III Nr. 35 nur unter bestimmten Bedingungen zulasten der GKV verordnungsfähig – etwa bei genetisch bestätigtem familiärem Chylomikronämie-Syndrom (FCS).

Da dieses Syndrom i. d. R. mit einem hohen Pankreatitis-Risiko einhergeht, entfällt künftig die explizite Nennung dieses Risikos. Hintergrund ist die Zulassung des Wirkstoffs Olezarsen zur Behandlung von FCS.

Detaillierte Informationen finden Sie im hier verlinkten Verordnung Aktuell

→ www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2026-DS/KVB-VA-260413-WIS-Lipidsenker-Verordnungseinschraenkung.pdf

Arzneimittel

Arzneimittel-Richtlinie

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen#c9425

Anlage III: Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse

Lecanemab, neue Nummer 10a: Mit der Ergänzung von Anlage III Nummer 10a wird Lecanemab von der Verordnungseinschränkung für Antidementiva gemäß Anlage III Nummer 10 ausgenommen.

Aufgrund hoher Anforderungen an Diagnostik und Therapiekontrolle sowie schwerer Nebenwirkungen gelten folgende Vorgaben:

- **Fachgruppen-Einschränkung:** Einleitung und Überwachung der Therapie ausschließlich durch Fachärztinnen/-ärzte für Neurologie oder Psychiatrie und Psychotherapie
- **Voraussetzungen:** Nachweisliche Behandlungserfahrung in der Alzheimer-Behandlung sowie Zugang zu zeitnaher MRT-Diagnostik
- **Indikation:** Behandlung erwachsener Patientinnen/Patienten mit klinisch diagnostizierter leichter kognitiver Störung (mild cognitive impairment, MCI) und leichter Demenz aufgrund der Alzheimer-Krankheit (zusammengenommen frühe Alzheimer-Krankheit) mit bestätigter Amyloid-Pathologie, die Apolipoprotein E ϵ 4 (ApoE ϵ 4)-Nichtträger oder heterozygote ApoE ϵ 4-Träger sind
- **Fachinformation:** Die medizinischen Details, alle Warnhinweise und Vorsichtsmaßnahmen – insbesondere zum Risiko von Hirnschwellungen oder Blutungen (ARIA) beachten

Detaillierte Informationen finden Sie im hier verlinkten Verordnung Aktuell

→ www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2026-DS/KVB-VA-260413-WIS-Antidementiva-Lecanemab.pdf

Anlage V: Medizinprodukte

- BSS PLUS™ (Alcon), BSS™ STERILE SPÜLLÖSUNG (Alcon) und ProVisc™ – Befristung der Verordnungsfähigkeit bis 23. Juni 2027
- DuoVisc™ und VISCOAT™ – Befristung der Verordnungsfähigkeit bis 23. Juni 2030

Anlage VI: Off-Label-Use

In Teil A – Arzneimittel, die unter Beachtung der dazu gegebenen Hinweise in nicht zugelassenen Anwendungsgebieten (Off-Label-Use) ordnungsfähig sind, werden folgende Ziffern eingefügt:

- XLII. **Sorafenib** als Erhaltungstherapie nach allogener Stammzelltransplantation zur Behandlung von Erwachsenen mit akuter myeloischer Leukämie (AML) und einer FLT3-ITD-Mutation
- XLI. **Platinderivate** (Cisplatin / Carboplatin) beim triple-negativen Mammakarzinom in frühen und rezidierten/metastasierten Stadien

Arzneimittel

Arzneimittel-Richtlinie

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen#c9425

Anlage XII: Nutzenbewertung

1. Quartal 2026 unter www.g-ba.de/bewertungsverfahren/nutzenbewertung/

Vitamin D

→ <https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2026-DS/KVB-VA-260226-WIS-Vitamin-D.pdf>

Die Tablette soll den Säuglingen und Kleinkindern nach den Fachinformationen aller verordnungsfähigen Produkte nur im gelösten bzw. dispergierten Zustand verabreicht werden, um unerwünschte Komplikationen, wie z. B. eine versehentliche Aspiration der Tablette zu vermeiden. Die aufgelöste Tablette kann dem Kind dann direkt, am besten während einer Mahlzeit, in den Mund gegeben werden.

Schutzimpfungs-Richtlinie

→ www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2026-DS/KVB-VA-260213-WIS-Impfung-Herpes-zoster.pdf

→ www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2026-DS/KVB-VA-260427-WIS-Impfung-Meningokokken-Konjugatimpfstoff-ACWY.pdf

Herpes zoster: Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt die Impfung gegen Herpes zoster bei erhöhter Gefährdung (z. B. Immunschwäche oder schwere chronische Krankheiten) nun **bereits ab 18 Jahren**. Für gesunde Personen oder solche mit leichten chronischen Leiden bleibt es bei der Empfehlung ab 60 Jahren, da erst mit steigendem Alter das Risiko für schwere Verläufe und Nervenschmerzen deutlich zunimmt.

Bezug: Sprechstundenbedarf

Detaillierte Informationen finden Sie im oben verlinkten Verordnung Aktuell.

Meningokokken:

- **Neu:** Standardimpfung gegen Meningokokken A, C, W, Y für 12- bis 14-Jährige (unabhängig vom Impfstatus), Nachholimpfung bis 24 Jahre möglich
- **Gestrichen:** Bisherige Empfehlung für Serogruppe C bei Kleinkindern (12 Monate) entfällt
- **Unverändert:** Grundimmunisierung gegen Serogruppe B für Säuglinge (Alter: 2, 4 und 12 Monate)
- **Bezug:** Sprechstundenbedarf

Detaillierte Informationen finden Sie im oben verlinkten Verordnung Aktuell.

Beide Impfungen wurden in die **Schutzimpfungs-Richtlinie aufgenommen**.

Schutzimpfungs-Richtlinie

→ www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2026-DS/KVB-VA-260415-WIS-Impfung-Pneumokokken.pdf

Pneumokokken

Ein Beschluss des G-BA war Anlass für die Überarbeitung des Verordnung Aktuell zur Impfung gegen Pneumokokken. In Kürze zusammengefasst wurden folgende Änderungen beschlossen.

- Kinder und Jugendliche von 2 bis 17 Jahren mit Risikofaktoren für schwere Pneumokokken-Erkrankungen (sog. Indikationsimpfung) haben nun Anspruch auf die einmalige Impfung mit dem 20-valenten Pneumokokken-Konjugatimpfstoff (PCV20), analog zu Personen ab 18 Jahren.
- Nach einer sequenziellen Impfung oder alleiniger PPSV23-Impfung wird PCV20 nach 6 Jahren empfohlen (bei starker Immunschwäche ggf. bereits nach 1 Jahr).
- Nach PCV13- oder PCV15-Impfung soll PCV20 nach 1 Jahr erfolgen.
- Bezug der Impfstoffe (PCV13, PCV15, PCV20) erfolgt über Sprechstundenbedarf.

Weiterführende Informationen finden Sie in dem oben verlinkten Verordnung Aktuell.

Cannabisarzneimittel

→ www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/Arzneimittel/Blickpunkt/KVB-AIB-260507-WIS-Cannabis-Wirtschaftlichkeit.pdf

Cannabis (Live-)Rosin

Mittlerweile gibt es auf dem Arzneimittelmarkt Cannabisextrakte mit einem THC-Gehalt von bis zu 80-90%, bspw. gewonnen mittels „(Live-)Rosin-Verfahren“. Bitte beachten Sie besonders, dass nach Einschätzung der KBV solche „(Live-)Rosin-Produkte“, wie z. B. das Produkt DEMECAN FE 800 No.1 oder No.2, jedoch **nicht zulasten der GKV verordnungs- und abrechnungsfähig** sind.

Heilmittel

Neue Zuzahlungsbeträge für Heilmittel in Praxen

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen/heilmittel-und-hilfsmittel

Arztpraxen, die Krankengymnastik, Massagetherapie oder andere Heilmittel selbst durchführen und nach EBM abrechnen, müssen seit 1. April von ihren Patientinnen und Patienten eine höhere Zuzahlung einziehen. Die KBV stellt als Service eine Übersicht mit den neuen Zuzahlungsbeträgen bereit.

Sonstiges

Digitale Gesundheitsanwendungen

- <https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2026-DS/KVB-VA-260325-SOP-Digitale-Gesundheitsanwendungen-Vertragsaerzte.pdf>
- <https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2026-DS/KVB-VA-260325-SOP-Digitale-Gesundheitsanwendungen-Psychotherapeuten.pdf>

Elektronische Verordnung

Alternativ zum Muster 16 können Digitale Gesundheitsanwendungen auch elektronisch verordnet werden.

- Für das eRezept bitte das von der KBV zugelassene elektronische Verordnungsmodul nutzen.
- Dieselben Daten wie auf dem Papierformular eingeben.
- Keine zusätzlichen Voraussetzungen vorhanden.

Wenn Patientinnen und Patienten keine eRezept-App nutzen, benötigen sie einen Patientenausdruck der DiGA-Verordnung, um diese bei der Krankenkasse einzulösen.

Weitere Infos und eine Schritt-für-Schritt-Erklärung finden Sie hier:

- www.kbv.de/documents/infotehk/publikationen/praxisinfo/praxisinfo-diga-elektronische-verordnung.pdf

Außerklinische Intensivpflege

- www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2026-DS/KVB-VA-260401-SOP-Ausserklinische-Intensivpflege-Videosprechstunde.pdf

Leistungen der außerklinischen Intensivpflege können nun **auch im Rahmen einer Videosprechstunde verordnet** werden. Das gilt nicht für die Erstverordnung. Eine Folgeverordnung per Videosprechstunde ist nur möglich, wenn

- die Art und Schwere der Erkrankung eine Fernbeurteilung zulassen,
- sicher beurteilt werden kann, dass der Anspruch auf außerklinische Intensivpflege weiterhin besteht.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist eine unmittelbare körperliche Untersuchung für die Folgeverordnung notwendig.

Weitere Details lesen Sie in dem oben verlinkten Verordnung Aktuell.

Sonstiges

Wirkstoffvereinbarung

→ <https://www.kvb.de/mitglieder/verordnungen/arzneimittel#c6426>

Arbeitslisten

Mit der Wirkstoffvereinbarung gilt es, für die mit den Krankenkassen vereinbarten Wirkstoffziele einen Mindestanteil an Generika bzw. einen bestimmten Anteil an Leitsubstanzen auf Basis der Defined Daily Dose (DDD) zu erreichen. Rabattvertragspräparate gelten dabei als besonders wirtschaftlich.

Bei den einzelnen Wirkstoffzielen finden Sie die aktuellen Arbeitslisten, aus denen Originalpräparate, Generika- und Leitsubstanzkennung sowie rabattierte Arzneimittel erkennbar werden, sofern Ihnen Ihre Arzneimittelsoftware die notwendigen Informationen nicht bereits liefert.

Zielausarbeitungen

Zu jedem der Wirkstoffziele liefern wir Ihnen detaillierte Erläuterungen sowie Tipps zur Umsetzung der Zielerreichung.

Ausführliche Informationen zu den Wirkstoffzielen und die vertraglichen Regelungen finden Sie unter → www.kvb.de/verordnungen/arzneimittel/wirkstoffvereinbarung/
Zur Unterstützung bieten wir qualifizierte Pharmakotherapieberatungen an. Vereinbaren Sie Ihren Termin online oder gerne direkt im Mitgliederportal Meine KVB.

FAQ

In unserem FAQ finden Sie allgemeinere Fragen rund um die Wirkstoffvereinbarung beantwortet: <https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2026-DS/KVB-VA-260513-SOP-FAQ-WSV-Nachtrag6.pdf>

Sprechstundenbedarf ab 01.01.2026

→ <https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2026-DS/KVB-VA-260304-SOP-Sprechstundenbedarf-Aenderungen.pdf>

Der **Impfstoff Meningokokken ACWY** wurde in die Anlage Impfstoffe aufgenommen.

In die **Produktgruppe „Otologika/Ohrenmittel“** wurde der Wirkstoff Clotrimazol – als verordnungsfähig – aufgenommen.

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 / 570 93 – 400 10

Mo - Do 7:30–17:30 Uhr und Fr 7:30–16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo - Do 8:00–16:00 Uhr und Fr: 8:00–13:00 Uhr